



**Satzung nach zweiter Änderung**  
**„Förderer Mutter-Beethoven-Haus e.V.“**  
**errichtet am 24.08.2011, geändert am 18.11.2011 und am 19.12.2011**

**§ 1 – Name und Sitz**

Der Verein mit Namen „Förderer Mutter-Beethoven-Haus e.V.“ hat seinen Sitz in Koblenz und soll im Vereinsregister eingetragen werden.

**§ 2 – Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und der Erhalt des Bewusstseins an den Aufenthalt der Vorfahren Ludwig van Beethovens in Ehrenbreitstein und der Historie des Mutter-Beethoven-Hauses. Zweck ist die Förderung und Vermittlung von Kunst- und Kulturgeschichte insbesondere des Ortes Ehrenbreitstein, die Förderung der Nutzung des Mutter-Beethoven-Hauses durch Initiierung von Veranstaltungen und Durchführung eigener Veranstaltungen, vor allem im Bereich der Musik, Literatur, Denkmalpflege, Historie und der Aktivitäten der Ortsgemeinschaft. Der Zweck erstreckt sich auch auf Pflege und Förderung der Präsentationsmöglichkeiten im Mutter-Beethoven-Haus und - unter anderem - der Beschaffung von Exponaten.

Die vorgenannten Zwecke werden verwirklicht durch Beschaffung und Bereitstellung von finanziellen Mitteln, Beratung, Herausgabe von Publikationen, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhal-

ten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ausgenommen sind Auslagenerstattungen für satzungsgemäße Arbeiten.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die das Vereinsziel unterstützen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Personen. Der Austritt muss schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres drei Monate vor dessen Ablauf erklärt werden. Den Ausschluss kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins erheblich zuwider handelt.

### **§ 4 – Mitgliedsbeitrag**

Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
  - a) Der/dem Vorsitzenden,
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister

und maximal aus fünf, also mit zwei weiteren Mitgliedern:

- d) der Schriftführerin/dem Schriftführer
- e) einem Mitglied aus der Verwaltung oder Kultur/Wissenschaft

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

2. Der Vorstand ist auch Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Der Verein wird jedoch gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

3. Der Vorstand ist für alle Maßnahmen und Entscheidungen zuständig, die nicht durch diese Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst, die der Vorsitzende einberuft. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren ist zulässig. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

## **§ 6 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann per Post oder per E-Mail erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe dies verlangt. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
2. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Sie ist insbesondere zuständig für:
  - Wahlen (Vorstand und Revisoren)
  - Beiträge
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Schatzmeisterin/Schatzmeister, Revisoren
  - Feststellung des von der Schatzmeisterin/Schatzmeister vorgelegten Jahresabschlusses und Wirtschaftsplan
  - Entlastung des Vorstandes
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Schriftführerin/vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

### **§ 7 – Wirtschaftsführung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein bringt die Mittel für seine Aufgaben durch die festgesetzten und durch freiwillige Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden und andere Zuwendungen auf.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 8 – Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, für den eine Mehrheit von  $2/3$  der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.